



An die der Aufsicht des BPV unterstellten  
Lebensversicherungsgesellschaften in der  
Schweiz

**Rundschreiben RS 01/2007**  
**Abfindungswerte / Sollbetrag des gebundenen Vermögens / Ausschüttungsquote, Offenlegungsvorschlag und Entnahmen bei der Überschusszuteilung in der beruflichen Vorsorge sowie technischer Zinssatz für Euro-Policen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund unserer praktischen Erfahrungen in den vergangenen Monaten gestatten wir uns, Ihnen Folgendes zu den obgenannten sechs Themen in Erinnerung zu rufen bzw. zu präzisieren.

**1. Abfindungswerte**

Mit Inkrafttreten des revidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17.12.2004 (VAG; SR 961.01) sind seit 1. Januar 2006 nunmehr die Tarife und AVB in der beruflichen Vorsorge und in der Zusatzversicherung der sozialen Krankenversicherung bewilligungspflichtig (Art. 4 Abs. 2 lit. r VAG).

Das BPV hat nach Art. 127 der Aufsichtsverordnung vom 9.11.2005 (AVO; SR 961.011) jedoch weiterhin sämtliche Abfindungswerte zu genehmigen – also auch für neu entwickelte Einzellebenprodukte. Wir erlauben uns deshalb, Sie daran zu erinnern, sämtliche neuen Versicherungsprodukte bzw. Tarife vorzulegen, bevor die abgeschlossenen Versicherungsverträge erstmals gegen Abfindung prämiengestellt oder zurückgekauft werden können. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unser Rundschreiben 2006/3 über die Versicherungsmaterialien.

**2. Sollbetrag des gebundenen Vermögens**

Die neuen Soll-Betrags-Formulare haben seit der Aufschaltung im Internet noch einige Änderungen erfahren. Wir bitten Sie deshalb höflich, vor dem Ausfüllen der Soll-Betrags-Formulare eine aktualisierte Fassung aus dem Internet (Website BPV, „Lebensversicherung“, „Für die Versicherten“, „Aufsicht auf einen Blick“, unter „berufliche und private Vorsorge“) herunterzuladen.

### **3. Ausschüttungsquote in der beruflichen Vorsorge**

Gemäss Art. 147 Abs. 4 AVO ist die Ausschüttungsquote zusammen mit dem Nachweis der Verwendung dem BPV zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die entsprechende Genehmigung erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Betriebsrechnung für die Versicherungen der beruflichen Vorsorge, welche uns zusammen mit dem Aufsichtsbericht bis spätestens 30. April 2007 einzureichen ist (Art. 25 Abs. 2 und 3 VAG).

### **4. Berufliche Vorsorge – Offenlegungsvorschlag Betriebsrechnung 2006**

Den letzten Teil der Betriebsrechnung BV bildet das Offenlegungsschema, welches einen Minimalstandard für die Offenlegung der Betriebsrechnung gegenüber den versicherten Sammelstiftungen und Vorsorgeeinrichtungen darstellt. Gemäss Art. 140 AVO informiert das Versicherungsunternehmen die Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen innerhalb von fünf Monaten nach dem Bilanzstichtag. Wie im Vorjahr erwarten wir, dass uns die vorgesehene Offenlegung vor ihrer Weitergabe an die Sammelstiftungen und Vorsorgeeinrichtungen eingereicht wird.

### **5. Berufliche Vorsorge – Entnahmen bei der Überschusszuteilung**

Wir weisen darauf hin, dass gemäss Art. 153 AVO aus dem Überschussfonds keine Entnahmen zur Finanzierung von Deckungslücken bei Renten zugelassen sind. Die im Überschussfonds angesammelten Überschussanteile sind nach anerkannten versicherungstechnischen Methoden zuzuteilen.

Sind nicht ausreichende Rentendeckungskapitalien vorhanden, ist gemäss Art. 149 Abs. 1 lit. a Ziffer 2 AVO die Möglichkeit gegeben, vor der Alimentierung des Überschussfonds die notwendigen Rückstellungen zu bilden.

### **6. Private Vorsorge – Maximaler technischer Zinssatz für EURO-Policen**

Der maximale garantierte technische Zinssatz (Art. 121 Abs. 1 AVO) wird per 1.4.2007 von 3% auf 2.75% absinken (Webseite BPV, „Lebensversicherung“, „Für die Versicherer“, „Aufsicht auf einen Blick“, unter „Private Vorsorge“). Neuabschlüsse von Lebensversicherungsverträgen in EURO mit Zinsgarantie sind deshalb spätestens ab 1.10.2007 auf einen technischen Zinssatz von maximal 2.75% umzustellen.

Für Ihre Kenntnisnahme und Unterstützung danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Privatversicherungen BPV

Dr. Monica Mächler, Direktorin